

Dienste und  
Leistungen der  
Agentur für Arbeit



# Förderung der beruflichen Weiterbildung

für Arbeitnehmer



**Bundesagentur für Arbeit**

## Vorwort

Sie interessieren sich für eine berufliche Weiterbildung.

Dieses Merkblatt informiert Sie über Fragen rund um die Förderung Ihrer beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit.

Bitte lesen Sie das Merkblatt in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen sorgfältig durch.

Das Merkblatt kann leider nicht auf jede Einzelheit eingehen.

Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, oder sollten Sie weitere Informationen wünschen, erteilen Ihnen die Mitarbeiter der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit gerne nähere Auskunft.

Selbstverständlich können Sie in Ihrer Agentur für Arbeit auch die für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch maßgebenden Vorschriften einsehen.

Hinweise darauf, welche Merkblätter über weitere Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit informieren, finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Im **Internet** finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) nicht nur die **Merkblätter**, sondern auch die folgenden im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung verwendeten **Vordrucke**:

- Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Bescheinigung über Arbeitgeberleistungen
- Arbeitsbescheinigung

Selbstverständlich erhalten Sie die Vordrucke auch bei Ihrer Agentur für Arbeit.

## **Für eigene Eintragungen**

Folgende Termine sind zu beachten:

(z.B. Prüfungstermin, Vorlage der Teilnahme-/Austrittsmitteilung)

am: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	2
<b>Auf einen Blick. Punkte, die Sie sich merken sollten</b>	6
<b>1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihre berufliche Weiterbildung gefördert werden kann?</b>	8
<b>1.1</b> Notwendigkeit	8
<b>1.2</b> Beratung	8
<b>1.3</b> Bildungsgutschein	9
<b>1.4</b> Zulassung des Trägers und der Maßnahme	9
<b>2. Wie finden Sie den passenden Lehrgang?</b>	10
<b>3. Welche Leistungen werden in welcher Höhe übernommen?</b>	13
<b>3.1</b> Weiterbildungskosten	13
<b>3.1.1</b> Lehrgangskosten	13
<b>3.1.2</b> Fahrtkosten	14
<b>3.1.3</b> Auswärtige Unterbringung	15
<b>3.1.4</b> Kinderbetreuungskosten	15
<b>3.2</b> Leistungen zum Lebensunterhalt	15
<b>3.2.1</b> Arbeitslosengeld	15
<b>3.2.2</b> Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)	16
<b>4. Anrechnung von Einkommen</b>	17
<b>4.1</b> Anrechnung von Nebeneinkommen	17
<b>4.2</b> Anrechnung von Leistungen	17
<b>5. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung</b>	18
<b>5.1</b> Kranken-/Pflegeversicherung	18
<b>5.2</b> Rentenversicherung	18
<b>5.3</b> Unfallversicherung	19

**Seite**

<b>6. Zuständigkeit</b>	20
<b>7. Bescheid</b>	21
<b>8. Widerspruch gegen Entscheidungen der Agentur für Arbeit</b>	22
<b>9. Auszahlung der Leistungen</b>	23
<b>9.1</b> Auszahlungsverfahren	23
<b>9.2</b> Zahlungstermine	25
<b>9.3</b> Erste Zahlung	25
<b>10. Auskunfts-, Mitwirkungs- und Erstattungspflichten</b>	27
<b>10.1</b> Auskunftspflicht	27
<b>10.2</b> Mitwirkungspflicht	27
<b>10.3</b> Erstattungspflicht	29
<b>11. Datenschutz</b>	
<b>12. Leistungen zur Sicherung der Beschäftigung</b>	31
<b>12.1</b> Förderung beschäftigter Arbeitnehmer	32
<b>12.2</b> Leistungen an Arbeitgeber	32
<b>12.2.1</b> Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss	32
<b>12.2.2</b> Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer	33
<b>13. Internet-Center der Agentur für Arbeit</b>	34
<b>14. Stichwortverzeichnis</b>	35

## Auf einen Blick.

### Punkte, die Sie sich merken sollten.

- Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit beraten lassen und die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt hat (Bildungsgutschein). Suchen Sie also im eigenen Interesse die Agentur für Arbeit rechtzeitig auf. Sie gehen ein Risiko ein, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz kündigen, bevor Sie die Möglichkeit einer Förderung bei der Agentur für Arbeit zweifelsfrei geklärt haben.
- Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist die Agentur für Arbeit berechtigt, weitere Auskunft einzuholen bzw. Ermittlungen anzustellen. Hierzu kann unter Umständen auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen gehören.
- Die Entscheidung über die Förderung gibt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit schriftlich bekannt. Näheres hierzu unter **Nr. 7**.
- Die Leistungen erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie sie auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut überweisen lassen oder wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Näheres zur Auszahlung bei **Nr. 9.1**.
- Arbeitslosengeld wird Ihnen monatlich nachträglich, Weiterbildungskosten (vor allem also Kinderbetreuungs- und Fahrkosten) monatlich im voraus gezahlt.
- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld sind Sie kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Näheres zur Versicherungspflicht und zur Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall finden Sie unter **Nr. 5**. bzw. im **Merkblatt 1**.
- Eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit müssen Sie sofort der Agentur für Arbeit melden. Melden Sie der Agentur für Arbeit auch alle Änderungen, die Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Weiterbildungskosten beeinflussen. Näheres hierzu bei **Nr. 10**.

- Bewahren Sie alle von der Agentur für Arbeit erhaltenen Nachweise und Unterlagen sorgfältig auf.
- Sollten Sie nach dem Abschluss der Maßnahme nicht weiter arbeitslos sein, müssen Sie dies Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich mitteilen.
- Ein bei Beginn der Maßnahme bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Weiterbildung erfüllt worden ist. Durch diese Minderung darf jedoch ein Mindestanspruch von 30 Tagen nicht unterschritten werden.

# 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihre berufliche Weiterbildung gefördert werden kann?

## 1.1

### Notwendigkeit

Die Weiterbildung muss für Sie notwendig sein

- zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder
- zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit oder
- zum Erwerb eines bisher fehlenden Berufsabschlusses.

Die Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses ist dann notwendig, wenn Sie

- a) nicht über einen Abschluss verfügen, für den eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
- b) zwar einen Berufsabschluss haben, jedoch wegen über vierjähriger Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine Beschäftigung im erlernten Beruf voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Eine drohende Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn versicherungspflichtig Beschäftigte alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und voraussichtlich nach deren Ende arbeitslos werden.

Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre lang beruflich tätig waren, können nach den in diesem Merkblatt erklärten Vorschriften zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

In besonderen Fällen ist auch eine Förderung in noch bestehenden Arbeitsverhältnissen möglich, nähere Informationen hierzu finden Sie in **Nr. 12**.

## 1.2

### Beratung

Vor Beginn der Teilnahme muss eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt sein. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrer Agentur für Arbeit.



Im Rahmen dieser Beratung werden Ihre Fragen in Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung besprochen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung geklärt. Nicht immer reicht ein Beratungsgespräch zur Prüfung der Eignungsvoraussetzungen aus. Deshalb kann unter Umständen auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erforderlich sein.

### **1.3 Bildungsgutschein**

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erhalten Sie einen Bildungsgutschein, mit dem Ihnen die Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes zugesichert wird.

Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden.

Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines können Sie eine dem Bildungsgutschein entsprechende zugelassene Maßnahme auswählen.

Die für den ausgewählten Träger bestimmte Ausfertigung des Bildungsgutscheins, mit der der Träger Ihre Aufnahme in die Maßnahme bestätigt, muss innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und vor dem Beginn Ihrer Teilnahme bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden.

Damit Ihnen die zustehenden Leistungen zeitnah bewilligt werden können, sollten Sie die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme bei Ihrer Agentur für Arbeit einreichen.

### **1.4 Zulassung des Trägers und der Maßnahme**

Der Maßnahmeträger und die angestrebte Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung von einer anerkannten fachkundigen Stelle oder der Agentur für Arbeit vor Beginn zugelassen worden sein. Hierüber informiert Sie der Bildungsträger, die Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURS oder Ihre Agentur für Arbeit.

## 2. Wie finden Sie den passenden Lehrgang?

2

Sie haben von Ihrer Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein erhalten. Darin sind das Bildungsziel und die Qualifizierungsinhalte festgehalten, mit deren Hilfe Ihre Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend verbessert werden sollen. Es liegt nun an Ihnen, den für Sie passenden Lehrgang bei einem Veranstalter Ihrer Wahl auszuwählen! Damit Sie die richtige Auswahl treffen können, stehen Ihnen vielfältige Informationsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zentrales Informationsmedium ist

**KURS**

die führende Datenbank für Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Mit fast 600.000 Veranstaltungen von ca. 20.000 Einrichtungen ist sie die größte ihrer Art – einfach in der Handhabung, kostenlos und schnell informiert sie über berufliche Bildungsmöglichkeiten – vom Überblick über den Bildungsmarkt bis zu Detailinformationen der einzelnen Veranstaltung. Die Informationen in KURS basieren ausschließlich auf Angaben der Bildungsträger.

Sie können KURS über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) im Internet aufrufen. Sofern Sie über keinen eigenen Internetanschluss verfügen, können Sie KURS auch in Ihrer Agentur für Arbeit nutzen! Die Datenbank enthält auch Informationen darüber, ob das Bildungsangebot zugelassen ist oder die Zulassung beantragt wurde.

- In Tageszeitungen und Fachzeitschriften veröffentlichen Bildungsträger in der Regel ihre Lehrgangsangebote meistens mittwochs und samstags.
- Informationen erhalten Sie auch bei allen Bildungsträgern direkt.

## Worauf Sie achten sollten:

- **Bevor** Sie sich zu einem Lehrgang anmelden, vergewissern Sie sich bitte beim Bildungsträger, ob der von Ihnen ausgewählte Lehrgang **nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) zugelassen ist** und mit dem im Bildungsgutschein festgelegten Bildungsziel/mit den Qualifizierungsinhalten übereinstimmt. Nur für diese Lehrgänge können Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen. Im Zweifelsfall sprechen Sie bitte mit Ihrer Agentur für Arbeit.
- Der Bildungsgutschein ist nur begrenzt gültig und muss innerhalb der Gültigkeitsdauer vorgelegt werden. Ansonsten verfällt er.  
Bemühen Sie sich daher so schnell wie möglich um einen geeigneten Lehrgangplatz. Je früher Sie mit der beruflichen Weiterbildung beginnen, desto eher können Sie auch Ihre Arbeitslosigkeit beenden.
- Der Bildungsgutschein bietet Ihnen die Möglichkeit, einen Lehrgang in der Regel im Tagespendelbereich Ihres Wohnortes auszuwählen.  
Der Tagespendelbereich ist die Region, die im Rahmen der zumutbaren Pendelzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Bei einer täglichen Unterrichtszeit von mehr als sechs Stunden sind für die Hin- und Rückfahrt insgesamt bis zu zweieinhalb Stunden zumutbar. Liegt die tägliche Unterrichtszeit unter sechs Stunden, verringert sich die zumutbare Pendelzeit auf insgesamt zwei Stunden.
- Sollte im Einzelfall der von Ihnen ausgesuchte Lehrgang nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Bildungsgutscheines beginnen oder sollten Sie keinen geeigneten Lehrgang finden, dann wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Agentur für Arbeit.

- Um Weiterbildungsinteressierte bei der Entscheidung für eine fachlich geeignete und qualitativ gute berufliche Weiterbildungsmaßnahme zu unterstützen, hält das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) eine Prüfliste bereit. Sie kann und soll kein mündliches Beratungsgespräch ersetzen und wendet sich hauptsächlich an jene, die sich bereits grundsätzlich darüber informiert haben, welche Art von Weiterbildung für sie in Frage kommt ([www.bibb.de/de/checkliste.htm](http://www.bibb.de/de/checkliste.htm)).
- Fragen Sie beim Bildungsträger, wie viele Teilnehmer/-innen nach dem Besuch des zuletzt durchgeführten Lehrgangs eine Arbeit gefunden haben.
- Erkundigen Sie sich beim Bildungsträger, wie er Sie bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt.
- Lassen Sie sich vom Bildungsträger die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung zeigen.
- Viele Bildungsträger bieten die Möglichkeit zu einer kostenlosen „Schnupperstunde“ an oder einen „Tag der offenen Tür“. Fragen Sie danach.
- In der Regel ist während eines Lehrgangs ein Praktikum vorgesehen. Einen Praktikumsplatz sollten Sie sich selbst suchen. Ihre Initiative ist oft der erste Schritt zum neuen Arbeitsplatz!

## 3. Welche Leistungen werden in welcher Höhe übernommen?

### 3.1 Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten,
- Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

Übernimmt ein Dritter (z.B. der Arbeitgeber) teilweise oder ganz die Kosten der Maßnahme (z.B. Lehrgangskosten), werden nur noch die Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen, die nach Abzug der von dem Dritten gezahlten Beträge übrig bleiben.

#### 3.1.1 Lehrgangskosten

Als Lehrgangskosten können Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen übernommen werden, soweit es sich um notwendige Kosten handelt. Arbeitskleidung und Lernmittel, die Sie während der Maßnahme benötigen, werden Ihnen grundsätzlich vom Träger der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

### 3.1.2

## Fahrkosten

3

Fahrkosten können übernommen werden

- für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem Sie die Bildungsstätte aufsuchen, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Ihrer Wohnung und der Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen.

Die Entfernungspauschale wird unabhängig von dem von Ihnen benutzten Verkehrsmittel gezahlt. Auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen kommt es dabei nicht an.

Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung der einfachen Fahrstrecke maßgebend.

Die Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine monatliche Familienheimfahrt werden mit einer Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort Ihres Hausstandes und dem Ort der Weiterbildung berücksichtigt. Auch hier ist die einfache Fahrstrecke maßgebend.

Monatliche Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe von 476,00 Euro übernommen werden.

Für die Angaben zu den Fahrkosten ist der Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ zu verwenden. Kilometer-Angaben werden von der Agentur für Arbeit mit Internet-Routenplaner überprüft; es beschleunigt die Bearbeitung, wenn Sie einen Ausdruck der Entfernungsberechnung beifügen.

### **3.1.3 Auswärtige Unterbringung**

Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung können folgende Leistungen erbracht werden:

- Je Tag für die Unterbringung ein Betrag in Höhe von 31,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 340,00 EUR.
- Je Tag für die Verpflegung ein Betrag in Höhe von 18,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 136,00 EUR.

### **3.1.4 Kinderbetreuungskosten**

Kosten für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern des Arbeitnehmers können in Höhe von 130,00 EUR monatlich je Kind übernommen werden, wenn dem Arbeitnehmer solche Kosten während der Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Als aufsichtsbedürftig gelten in der Regel Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Für die Angaben zu den Kinderbetreuungskosten ist der Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ zu verwenden.

## **3.2 Leistungen zum Lebensunterhalt**

### **3.2.1 Arbeitslosengeld**

Für die Zeit einer geförderten Weiterbildung wird Arbeitslosengeld gezahlt, so lange die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld vorliegen.

Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld finden Sie im Merkblatt 1 für Arbeitslosengeld, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.

Während der geförderten Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer für jeweils zwei Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag. Eine Minderung der Anspruchsdauer unterbleibt ganz, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Anspruchsdauer 30 Tage oder weniger beträgt. Wird durch die Minderung während der Weiterbildung eine Anspruchsdauer von 30 Tagen erreicht, unterbleibt eine weitere Minderung der Anspruchsdauer.

So ist sichergestellt, dass Sie nach Ende der Weiterbildung bei ggf. weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 30 weitere Tage – wenn Sie zu Beginn der Weiterbildung nur noch einen Restanspruch von weniger als 30 Tagen hatten, höchstens diesen Restanspruch – geltend machen können.

### **3.2.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)**

Für die Zeit einer geförderten Weiterbildung werden die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) gezahlt, solange die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen vorliegen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit und aus dem Merkblatt „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.

In der Regel werden die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende von den Agenturen für Arbeit erbracht. In einigen Regionen können Kreise oder kreisfreie Städte (kommunale Träger) oder in Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern gebildete Arbeitsgemeinschaften zuständig sein.

Die konkrete Zuständigkeit erfahren Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.



## 4. Anrechnung von Einkommen

### 4.1

#### Anrechnung von Nebeneinkommen

Üben Sie während der Maßnahme eine selbstständige oder un-selbstständige Tätigkeit bzw. Beschäftigung aus, wird das hieraus erzielte Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Näheres zur Anrechnung von Nebeneinkommen können Sie dem Merkblatt 1 und einem speziellen Faltblatt entnehmen, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält.

Diese Merkblätter und der Vordruck „Nebeneinkommensbescheinigung“ sind im Internet abrufbar unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

### 4.2

#### Anrechnung von Leistungen

Erhalten Sie als Bezieher von Arbeitslosengeld Arbeitsentgelt, Vergütungen oder andere für Ihren Lebensunterhalt bestimmte Zuwendungen von Ihrem Arbeitgeber oder dem Träger der Maßnahme **wegen der Teilnahme an der Maßnahme** oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (auch ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erbringen), gilt Folgendes:

Nach Abzug der Steuern und der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung und eines Freibetrages von 400,- Euro monatlich wird die Leistung auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

#### **Beispiel:**

Wegen der Teilnahme an einer Weiterbildung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine monatliche Vergütung von 500,- Euro netto. Nach Abzug des Freibetrages von 400,- Euro monatlich werden 100,- Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Der Vordruck „Arbeitgeberleistungen“ ist auch im Internet abrufbar unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

## 5. Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

### 5.1 Kranken-/Pflegeversicherung

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Kranken- und Pflegeversicherung wird von der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor der geförderten Weiterbildung versichert waren. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Pflichtversicherte werden in voller Höhe von der Agentur für Arbeit getragen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt 1. Beziehen Sie keine Leistungen, sind Sie durch die Agentur für Arbeit nicht kranken- und pflegeversichert. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die zuletzt zuständige Krankenkasse.

### 5.2 Rentenversicherung

Beziehen Sie Arbeitslosengeld, dann sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ihre Agentur für Arbeit zahlt für die Zeit Ihres Bezuges von Arbeitslosengeld **Pflichtbeiträge** an den Rentenversicherungsträger. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt 1.

### 5.3 Unfallversicherung

Als **Teilnehmer** an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind Sie während der festgesetzten Zeiten der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von Ihrer Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist in diesen Fällen die **Berufsgenossenschaft**, bei der der Träger der beruflichen Bildungsmaßnahme (Bildungsstätte, Betrieb usw.) Mitglied ist. Die Unfallanzeige ist an die demnach zuständige Berufsgenossenschaft zu übersenden, nicht an die Agentur für Arbeit.

Als **Bezieher** von Arbeitslosengeld sind Sie auch dann gegen Unfall versichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung hin die Agentur für Arbeit oder andere Stellen aufsuchen (z.B. zur ärztlichen Untersuchung). Einen Unfall müssen Sie in Ihrem eigenen Interesse sofort Ihrer **Agentur für Arbeit** anzeigen, da in diesem Fall nicht die Berufsgenossenschaft des Trägers, sondern die Unfallkasse des Bundes der Unfallversicherungsträger ist.

## 6. Zuständigkeit

Beantragen Sie die Leistungen bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit. Das ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Dort erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen.

**Helfen Sie mit, die zügige Entscheidung über Ihre Leistungen zu erleichtern, indem Sie die Vordrucke sorgfältig ausfüllen und vor Beginn der Maßnahme wieder einreichen. Bitte denken Sie daran: das richtige und vollständige Ausfüllen der Vordrucke liegt in Ihrem Interesse. Es vermeidet zeitraubende Rückfragen. Bitte fügen Sie sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei.**

6

Sie können die Unterlagen persönlich abgeben, durch einen Beauftragten abgeben lassen oder durch die Post zusenden. Bei einer persönlichen Abgabe können etwaige Zweifel sofort geklärt werden.

„Zusatzblätter“ erhalten Sie, wenn die Agentur für Arbeit für die Entscheidung weitere Angaben braucht (z.B. zu Sonderfällen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung während des Leistungsbezuges).

Die Agentur für Arbeit vertraut auf die Richtigkeit Ihrer Angaben. Es kann aber notwendig sein, dass sie für eine bestimmte Entscheidung einen Sachverhalt aufklären muss und Angaben nachzuprüfen hat. Sie kann also Ermittlungen anstellen, die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich sind. Hierzu gehört z.B. auch das Recht, den Antragsteller ärztlich oder psychologisch untersuchen zu lassen.

Ein Teil Ihrer persönlichen Daten wird – wenn Ihnen die Formulare in der Agentur für Arbeit ausgehändigt werden – bereits für Sie auf das Formular gedruckt. Überprüfen Sie alle Daten vor der Abgabe der Unterlagen noch einmal gründlich. Vielleicht haben sich inzwischen auch Änderungen, z.B. durch einen Umzug, ergeben.

## 7. Bescheid

Die Entscheidung über von Ihnen beantragte Leistungen teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit einem schriftlichen Bescheid mit. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld und Weiterbildungskosten erfolgt voneinander getrennt. Dadurch erhalten Sie von der Agentur für Arbeit in der Regel mehrere Bescheide.

Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Weiterbildungskosten geändert wird,
- wenn die Zahlung der Leistungen ganz eingestellt werden muss

oder

- wenn Sie Leistungen zu Unrecht erhalten und zurück zu zahlen haben.

## 8. Widerspruch gegen Entscheidungen der Agentur für Arbeit

Sollten Sie mit einem schriftlichen Bescheid der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sein, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird.

Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung tun. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die mit dem Widerspruchsbescheid erteilt wird.

Im Falle einer Klage muss die Agentur für Arbeit dem Sozialgericht die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übersendung dieser Unterlagen ausdrücklich widersprochen haben.

## 9. Auszahlung der Leistungen

### 9.1

#### Auszahlungsverfahren

Arbeitslosengeld sowie die Beträge, die die Agentur für Arbeit an Weiterbildungskosten übernimmt, erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie diese Geldleistungen auf ein inländisches Konto bei einem Geldinstitut überweisen lassen oder wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines inländischen Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Wenn Sie noch kein Konto bei einem Geldinstitut haben, liegt es in Ihrem Interesse, sich ein inländisches Girokonto sofort einzurichten.

Als Zahlungsempfänger müssen Sie mit dem Kontoinhaber identisch sein. Dies kann durch die zusätzliche Aufnahme Ihres Namens bei einem bereits bestehenden Konto (bei dem jeweiligen Kreditinstitut zu beantragen) oder durch Einrichtung eines eigenen Kontos (ggf. auf Guthabenbasis) erfolgen.

Lassen Sie sich die Geldleistung nicht auf ein inländisches Girokonto überweisen und können Sie nicht nachweisen, dass Ihnen ohne eigenes Verschulden die Einrichtung eines Kontos versagt wurde, wird Ihnen die Geldleistung durch die Deutsche Post unter Abzug der dadurch verursachten Kosten gezahlt.

Die Übermittlung der Geldleistung durch die Deutsche Post (Briefträger) erfolgt durch Zustellung einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV). Diese können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank zur Barauszahlung einlösen.

Die ZzV wird Ihnen kostenfrei (ohne Entgeltabzug) zugesandt, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden versagt wurde. Andernfalls wird bei jeder ZzV ein Grundentgelt in Höhe von zur Zeit 2,10 EUR vom Anspruch einbehalten. Lassen Sie sich den Betrag der ZzV bei einer Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank auszahlen, wird zusätzlich ein betragsabhängiges Entgelt einbehalten, das zur Zeit wie folgt gestaffelt ist:

#### bei Beträgen

		bis	50,00 EUR:	3,50 EUR
von mehr als	50,00 EUR	bis	250,00 EUR:	4,00 EUR
von mehr als	250,00 EUR	bis	500,00 EUR:	5,00 EUR
von mehr als	500,00 EUR	bis	1.000,00 EUR:	6,00 EUR
von mehr als	1.000,00 EUR	bis	1.500,00 EUR:	7,50 EUR

Ein betragsabhängiges Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn Sie die ZzV einem Geldinstitut zur Kontogutschrift einreichen.

Die von der Agentur für Arbeit überwiesenen oder übermittelten Geldleistungen werden auf der Gutschriftsanzeige für Ihr Konto oder der Zahlungsanweisung zur Verrechnung verschlüsselt angegeben, und zwar jeweils mit einer vierstelligen Kennziffer. Diese Kennziffer finden Sie in Ihrem entsprechenden Bewilligungsbescheid wieder. Haben Sie bereits vor der Teilnahme Arbeitslosengeld bezogen, ändert sich die Kennziffer für die Dauer der Teilnahme.

Ihre Ansprüche auf laufende Geldleistungen können grundsätzlich übertragen, verpfändet und wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Werden Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, so kann der jeweils überwiesene Betrag für die Dauer von 7 Kalendertagen seit der Gutschrift nicht gepfändet oder mit einer Schuld bei diesem Geldinstitut verrechnet werden. Das Geldinstitut muss während dieser Frist auf Ihr Verlangen die eingegangene Leistung (z.B. Arbeitslosengeld) auszahlen.



## 9.2 Zahlungstermine

Arbeitslosengeld wird Ihnen regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Leistungen zu den Kosten der Maßnahme (z.B. Lehrgangskosten) werden im Regelfall unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Bei einer Auszahlung an Sie erhalten Sie die Lehrgangskosten ggf. zusammen mit weiteren Weiterbildungskosten (z.B. Fahrkosten) monatlich im Voraus. Der Zeitraum, für den die Überweisung gilt, wird auf der Gutschriftsanzeige für Ihr Konto oder der Zahlungsanweisung zur Verrechnung angegeben. Würde hierbei allerdings im Einzelfall nur ein Betrag von bis zu 10,00 EUR anfallen, erfolgt die Überweisung erst, wenn der Betrag von 10,00 EUR überschritten ist. Lediglich wenn dadurch schon über sechs Monate lang keine Zahlung erfolgt ist, wird im Allgemeinen auch ein geringerer Betrag als 10,00 EUR überwiesen. Die Überweisung der Leistung ist nur dann noch weiter hinauszuschieben, wenn sie nicht auf ein Konto erfolgt und unter Berücksichtigung der daraufhin von Ihnen zu tragenden Kosten der Übermittlung der Leistung (2,10 EUR) immer noch kein zahlbarer Betrag von der insgesamt fälligen Leistung verbleibt.

## 9.3

### Erste Zahlung

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, erfahren Sie, wenn Sie Ihre Unterlagen bei der Agentur für Arbeit abgeben.

Falls eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, kann Ihnen ein Vorschuss gezahlt werden, wenn Ihr Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Sollte noch nicht abschließend feststehen, ob Sie einen Leistungsanspruch haben, kann auch eine vorläufige Entscheidung getroffen werden, wenn zur abschließenden Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits vorliegen und Sie die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten haben.

Die Agentur für Arbeit wird von sich aus – ohne besonderen Antrag – prüfen, ob Ihnen ein Vorschuss gezahlt oder eine vorläufige Entscheidung getroffen werden kann.

Vorschüsse oder auf Grund einer vorläufigen Entscheidung gezahlte Leistungen sind von Ihnen dann zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

**Haben Sie Fragen zur Überweisung und in Ihrer Leistungsangelegenheit, so wenden Sie sich bitte nur an Ihre Agentur für Arbeit, weil nur dort Ihre Leistungsunterlagen geführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Ihr Anliegen so schnell wie möglich erledigt werden kann.**

Andere Stellen der Bundesagentur für Arbeit (insbesondere die Zentrale und das IT-Systemhaus in Nürnberg) müssen derartige an sie gerichtete Anfragen und Mitteilungen Ihrer Agentur für Arbeit übersenden. Die dadurch entstehenden Verzögerungen wären sicherlich nicht in Ihrem Sinne.

## 10. Auskunfts-, Mitwirkungs- und Erstattungs- pflichten

### 10.1

#### Auskunftspflichten

Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zu einer Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

### 10.2

#### Mitwirkungspflichten

Bereits wenn Sie die Leistung beantragt haben und während der Zahlung müssen Sie alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Bewilligung erheblich sind. Es kann auch notwendig werden, dass Sie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zustimmen, Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benennen oder vorlegen, persönlich vorsprechen oder sich untersuchen lassen.

Wenn Sie solchen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, Ihrer Agentur für Arbeit un-  
aufgefordert und unverzüglich (erforderlichenfalls telefonisch) alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist.

Für den Fall, dass Sie nicht am Unterricht teilnehmen (Fehlzeiten), nimmt Ihr Maßnahmeträger die Mitteilung entgegen.

Mitteilungen an andere Stellen (z.B. an die Krankenkasse) genügen nicht. Ob eine Änderung für Ihren Leistungsanspruch von Bedeutung ist, entscheidet die Agentur für Arbeit. Unterrichten Sie diese deshalb auch in Zweifelsfällen.

Insbesondere müssen Sie die Agentur für Arbeit sofort informieren, wenn Sie

- aus einem früheren Arbeitsverhältnis noch Arbeitsentgelt oder eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben,
- Einkommen aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit erzielen, die Sie neben der Teilnahme an der Maßnahme ausüben (Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse reicht nicht aus), unabhängig von der Höhe des Entgelts, dem zeitlichen Umfang und der Dauer der Tätigkeit,
- von Ihrem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung Leistungen erhalten oder zu beanspruchen haben, und zwar für die Zeit Ihrer Teilnahme,
- arbeitsunfähig erkranken, und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind; falls Ihr Maßnahmeträger die Mitteilung nicht entgegen nimmt,
- Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen, Renten aller Art, Übergangsgeld aufgrund eines Gesetzes oder Leistungen Dritter zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung entweder beantragt haben oder beanspruchen können oder erhalten,
- Ihren ersten Wohnsitz (bisherige Wohnung) aufgeben und Leistungen für Unterkunft und Verpflegung erhalten,
- Ihre Wohnung verlegen und sich dadurch Ihre Anschrift ändert oder sich Ihre Bankverbindung/Bankleitzahl/Kontonummer ändert,
- die Teilnahme an einer Maßnahme oder an einem einzelnen Abschnitt nicht beginnen bzw. vorzeitig beenden, abrechnen oder unterbrechen (hierzu zählen auch tageweise Unterbrechungen) oder wenn der letzte Unterrichtstag/Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
- Ihre Steuerklasse ändern lassen (lassen Sie sich **vor einem Steuerklassenwechsel** zwischen Ehegatten **von Ihrer Agentur für Arbeit** über die leistungsrechtlichen Folgen **beraten**. Nur durch eine vorherige Beratung können Sie eventuelle erhebliche finanzielle Nachteile für sich vermeiden),

- von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dauernd getrennt leben oder Sie beide nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
- oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuerrechts haben und deshalb den erhöhten Leistungssatz erhalten, die Voraussetzungen hierfür aber entfallen sind (z.B. Kind vollendet das 18. Lebensjahr),
- an einer Wehrübung teilnehmen,
- andere Fahrstrecken zurücklegen,
- für Kinder keine Kosten für die Kinderbetreuung mehr haben,
- Leistungen zu den Weiterbildungskosten von Ihrem Arbeitgeber oder von anderen Stellen erhalten.

**Die Mitteilungspflicht besteht auch während der Ferienzeit, während eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens, in dem es um den Leistungsanspruch geht, und nach dem Ende eines Leistungsbezugs für solche Änderungen, die (rückwirkend) den Anspruch auf die Leistung beeinflussen können.**

Können Sie nicht beurteilen, welche Änderungen sich auf den Leistungsbezug auswirken, so teilen Sie bitte **alle** Änderungen unverzüglich mit, die gegenüber Ihren früheren Angaben in den Anträgen eingetreten sind.

### **10.3 Erstattungspflicht**

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die den Leistungszahlungen zugrunde liegende Bewilligung zurückgenommen bzw. aufgehoben wird oder Leistungen ohne Bewilligung gezahlt werden. Erstattungspflicht besteht dabei in dem Umfang, in dem die Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung erfolgt.

Eine Leistungsbewilligung ist rückwirkend zurückzunehmen bzw. aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen dem Betroffenen rechtmäßig nicht zustanden und er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass er keinen Leistungsanspruch oder einen geringeren als in der bewilligten Höhe hatte,
- Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

Das gilt auch dann, wenn die Leistungen im Voraus gezahlt und von dem Leistungsempfänger bereits verbraucht worden sind. Die entsprechende Aufhebung einer Leistungsbewilligung ist auch dann zulässig, wenn gewährte Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß verwendet werden oder eine mit der Leistungsbewilligung verbundene Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wird.

**Bitte achten Sie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Befolgung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse.**

**10** Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht unverzüglich bzw. überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahrens aus. Leistungsmissbrauch wird mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und nachdrücklich verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Die Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit der Zollverwaltung und anderen Behörden zusammen.

## 11. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Weiterbildungskosten feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Diese leistungsbegründenden Unterlagen werden spätestens 7 Jahre nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht, automatisch gespeicherte Dateien teilweise bereits nach 4 Jahren. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

## 12. Leistungen zur Sicherung der Beschäftigung

### 12.1

#### Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

In Beschäftigung stehende Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt (teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden gemäß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt),
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

### 12.2

#### Leistungen an Arbeitgeber

##### 12.2.1

#### Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss

Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (das Arbeitsentgelt wird fortgezahlt) durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.



### **12.2.2**

#### **Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer**

Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.

## 13. Internet-Center der Agentur für Arbeit

Personen oder Institutionen, die sich über Fördermöglichkeiten informieren wollen, können das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit im Internet-Center der Agentur für Arbeit abrufen; auch andere Internet-Stellen- und Bewerberbörsen sind dort zugänglich.

Der Internet-Zugang wird an PC-Arbeitsplätzen ermöglicht. Arbeitslose, die nicht wissen, wie man das Internet nutzt, können durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, um entsprechende Kenntnisse zu erwerben.

Alle bisherigen Informationsplätze in der Agentur für Arbeit werden in den nächsten beiden Jahren durch Internet-PC ersetzt. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt mit ihrem neuen Angebot die Aktivitäten der Bundesregierung zur Nutzung und Verbreitung der neuen Informations- und Kommunikationsmedien.

## 14. Stichwortverzeichnis

<b>Stichwort</b>	<b>Text-Nummer</b>
Abgabe der Unterlagen	6
Änderungen	10.2
Anforderungen an Maßnahmen	1.4, 2
Anrechnung von Einkommen	4
Antragstellung vor Beginn	1.2
Arbeitskleidung	3.1.1
Arbeitslosengeld	3.2.1
Arbeitslosengeld II	3.2.2
Arbeitsunfähigkeit	10.2
Auskunftspflicht	10.1
Auswärtige Unterbringung	3.1.3
Auswahl der Maßnahme	2
Auszahlungsverfahren	9.1
Beginn der Zahlung	9.2
Bekanntgabe der Entscheidung	7
Beratung	1.2
Beschäftigte Arbeitnehmer	12.1
Bescheid über die Bewilligung	7
Bewilligungsbescheid	7
Bildungsgutschein	1.3
Bildungsträger	2
Bundesinstitut für Berufsbildung	2
Datenschutz	11
Erstattungspflicht	10.3
Erste Zahlung	9.3
Fahrkosten	3.1.2
Förderungsvoraussetzungen	1.1
Geldübermittlung	9.1
Gültigkeitsdauer	1.3

<b>Stichwort</b>	<b>Text-Nummer</b>
Höhe der Leistungen	3
Höhe der Weiterbildungskosten	3.1
Information	2
Internet	13
Kinderbetreuungskosten	3.1.4
Kurs	2
Konto	9.1
Krankenkasse	5.1
Krankenversicherung	5.1
Lehrgangsgebühren	3.1.1
Lehrgangskosten	3.1.1
Leistungen an Arbeitgeber	12.2
Leistungen des Arbeitgebers	4.2
Leistungen Dritter	3.1
Leistungsmissbrauch	10.3
Lernmittel	3.1.1
Mitteilungspflicht	10.2
Mitwirkungspflicht	10.2
Nebeneinkommen	4.1
Notwendigkeit der Maßnahme	1.1
Passender Lehrgang	2
Pfändung der Leistungen	9.1
Pflegeversicherung	5.1
Prüfungsgebühren	3.1.1
Prüfungstücke	3.1.1
Rechtsbehelf	8
Rentenversicherung	5.2
Rückforderung	10.3
Rückzahlungspflicht	10.3

<b>Stichwort</b>	<b>Text-Nummer</b>
Tagespendelbereich	2
Träger	1.4
Überweisung	9.1
Unfallversicherung	5.3
Unterbringungskosten	3.1.3
Veränderungsmitteilung	10.2
Verpflegungskosten	3.1.3
Vorläufige Entscheidung	9.3
Vorschuss	9.3
Weiterbildungskosten	3.1
Widerspruch	8
Zahlungstermine	9.2
Zulassung	1.4, 2
Zuständige Agentur für Arbeit	6



**Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste  
und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:**

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen  
für Arbeitnehmer
- Merkblatt 4a – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben  
für Arbeitgeber und Betriebsräte
- Merkblatt 4b – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben  
für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische  
Arbeitnehmer
- Merkblatt 7a – Arbeitsgenehmigung für neu einreisende  
ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber  
und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 13 – Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des  
Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus  
sowie der Eisen- und Stahlindustrie
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand –  
Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers  
nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungs-  
entschädigungen
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

**Herausgeber:**

Bundesagentur für Arbeit  
Marketing und Strategische PR

Stand: Januar 2005